

HANDLUNGSHILFE

HYGIENEKONZEPT SARS-CoV-2

Landgericht Aachen



MAI 2022

Vorwort

Hygienekonzept SARS-CoV-2

Justizzentrum Aachen

Stand Mai 2022

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben gleichermaßen. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit von Personen und zugleich eine Herausforderung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftlichen und öffentlichen Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Das vorliegende Hygienekonzept ist eine Handlungshilfe für das Landgericht Aachen. Es berücksichtigt die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, der Corona-ArbSchV, der CoronaEinreiseV. der Coronaschutzverordnung NRW und der CoronaTestQuarantäneVO NRW sowie die Empfehlungen des Robert Koch Institutes. Mit den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen wir das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung und insbesondere die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen. Das Hygienekonzept beinhaltet Maßnahmen die auf die technischen, organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zum bestmöglichen Infektionsschutz ausgerichtet sind. Es erfordert in den Verhältnissen und im Verhalten aller Beteiligten ein Mitdenken und eine aktive Beteiligung. Ergeben sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die Einfluss auf notwendig zu ergreifende Schutzmaßnahmen haben, wird das Hygienekonzept angepasst.

Ich bedanke mich ausdrücklich bei allen Kolleginnen und Kollegen im Voraus für die Beachtung und Umsetzung der zu ergreifenden Maßnahmen des Hygienekonzeptes!

In Vertretung

Wernerus

Vizepräsidentin des Landgerichts Aachen

1. Maßnahmenkonzept

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber. Beschäftigte sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet. Das notwendige Mitwirken aller Beteiligten bei der Umsetzung und Einhaltung der verhaltensbezogenen Maßnahmen macht es erforderlich, dass ein gemeinsames Sicherheitsbewusstsein entwickelt und aufrechterhalten wird. Es ist Ziel dieses Hygienekonzeptes, die Gesundheit der Justizangehörigen in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes wirkungsvoll zu schützen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen in unserem Gericht wird durch die Unterbrechung von Infektionsketten zugleich ein Beitrag zum Bevölkerungsschutz geleistet. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten ist dabei vorrangig und hat besondere Bedeutung.

Die Maßnahmen sind auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens sowie besonderer tätigkeitsspezifischer Infektionsgefahren erforderlich, um den betrieblichen Infektionsschutz zu gewährleisten. Sie werden regelmäßig geprüft und den aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen angepasst. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Sitzungsbetrieb in richterlicher Unabhängigkeit und unter Wahrnehmung der sitzungspolizeilichen Befugnisse gestaltet wird.

2. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Zu den wichtigsten Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung zählen nach der Empfehlung des RKI unverändert (Stand 04.05.2022):

- Kontakte reduzieren,
- die AHA+L-Regeln beachten (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Masken tragen und lüften) und
- bei akuten Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.

Diese Regeln verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

Grundlegende Maßnahmen

- Die Reduzierung von persönlichen Kontakten auch am Arbeitsplatz ist eine wesentliche Säule des Infektionsschutzes. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann daher im Fall von Büroarbeit oder einer vergleichbaren Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Dienstvereinbarung die Gelegenheit gegeben werden, soweit die Wahrung der dienstlichen Belange dies zulässt, die ihnen zur Erledigung übertragenen Aufgaben von zu Hause unter Nutzung bereits vorhandener mobiler Endgeräte zu erledigen.
- Ist die persönliche Anwesenheit vor Ort erforderlich, wird aus Gründen des Infektionsschutzes empfohlen einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen zu halten. Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen vermindert bereits das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher aufgefordert, zu anderen Personen einen ausreichenden Sicherheitsabstand (mindestens 1,5 m) einzuhalten. Das gilt an den Arbeitsplätzen sowie in Besprechungsräumen, Sitzungssälen, auf den Fluren, in Treppenhäusern, Postverteilterräumen, Teeküchen, Sanitärräumen und bei der Essensausgabe in der Kantine oder beim Erwerb von Spei-

sen oder Getränken in der Cafeteria (also insbesondere dort, wo sich Warteschlangen bilden können oder Personen für eine längere Zeit in geschlossenen Räumen zusammenkommen). Zusätzlich wird empfohlen, mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Dringend angeraten wird darüber hinaus das Tragen einer Maske des Standards FFP2 ohne Ausatemventil oder einer vergleichbaren Maske (insbesondere KN95/N95) Ungeschützter Kontakt zwischen Personen ist zu vermeiden. Zusätzlich wird die Nutzung des Angebots, sich zweimal wöchentlich einem SARS-CoV-2-Selbsttest zu unterziehen, empfohlen.

- Neben der Einhaltung der AHA+L-Regeln wird, sofern dies möglich ist, das Arbeiten in festen Teams, die Nutzung von Fernkontakten, die verstärkte Lüftung, die Isolierung Erkrankter, eine intensivierete Oberflächenreinigung und zusätzliche Handhygiene empfohlen.
- Hinweise auf allgemeine Verhaltensregeln sind einzuhalten: Wahrung von Abstand, Verzicht auf Begrüßungsformen mit direktem Körperkontakt, Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, zu Hause bleiben bei Krankheitssymptomen.

Schutzmaßnahmen in den Schwerpunkten des Arbeitsschutzstandards

Bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen, die über nur einzelne Kurzzeitkontakte zur Arbeitsausführung hinausgeht, sind die Arbeitsplätze so angeordnet, dass zwischen den für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe anwesenden Personen ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann.

Kann dieser Mindestabstand aus zwingenden betriebstechnischen Gründe nicht eingehalten werden, werden andere Schutzmaßnahmen, soweit nicht bereits erfolgt, empfohlen wie insbesondere

- konsequentes regelmäßiges Lüften,
- das Aufstellen von Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen sowie
- das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske) oder einer Atemschutzmaske (z. B. FFP2-Maske) für alle anwesenden Personen.

3. Persönliche Hygienemaßnahmen



- Alle sind angehalten, sich beim Betreten des Dienstgebäudes die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittelpender sind in den Eingangsbereichen aufgestellt.
- Zur Umsetzung der Handhygiene stehen ausreichende und gut erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonende Flüssigseife und Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände (Einmalhandtücher aus Papier) zur Verfügung.
- Alle sind angehalten, sich regelmäßig die Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange zu waschen (mindestens 20 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen,

Niesen oder Husten.

- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind zu vermeiden.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.
- Die Hände sollten vom Gesicht ferngehalten werden.
- Händewaschregeln sind in allen Sanitärräumen ausgehängt.

4. Umgang im Verdachts- oder im Erkrankungsfall

Das COVID-19-Virus kann bei jedem Menschen andere Auswirkungen haben. Die meisten infizierten Menschen entwickeln leichte bis mittelschwere Symptome.

Häufigste Symptome:

- Fieber
- Trockener Husten
- Müdigkeit

Daneben kann sich eine Covid-19-Infektion auch in folgenden Symptomen äußern:

- Gliederschmerzen
- Halsschmerzen
- Durchfall
- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
- Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag

Schwere Symptome:

- Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
- Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
- Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit

Die Symptomatik ist – mit Ausnahme der Beeinträchtigung des Geruchs-/Geschmackssinns, die bei manchen Covid-19-Fällen auftreten kann – kaum von herkömmlichen Atemwegserkrankungen zu unterscheiden. Sollten Sie sich krank fühlen, beachten Sie daher bitte Folgendes:

Es ist kein Ausdruck von Verantwortungsbewusstsein sowie Rücksichtnahme den Kolleginnen und Kollegen gegenüber, den Arbeitsplatz trotz Krankheit aufzusuchen! In Zweifelsfällen sollte vor dem Aufsuchen des Arbeitsplatzes ein Schnelltest durchgeführt werden. Die geltenden Isolationsregeln der CoronaTestQuarantäneVO in der jeweils gültigen Fassung sind dabei unbedingt einzuhalten.

Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn sich die Symptome während der Arbeitszeit einstellen. Zusätzlich sind unnötige Kontakte zu vermeiden, die Mindestabstände einzuhalten und einen

Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4.1 Erkrankung oder Verdachtsfall einer/eines Angehörigen

Ein Familienmitglied (Ehepartner/-in/Lebensgefährtin/Lebensgefährte/Kind) oder eine Person aus demselben Haushalt befindet sich auf der Grundlage der CoronaTestQuarantäneVO in der jeweils gültigen Fassung in Isolation.

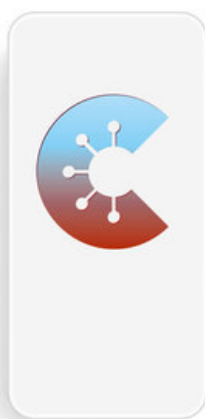
Aufgrund der Hausgemeinschaft kann das Infektionsrisiko auch für Sie erhöht sein. Während ein betroffenes Familienmitglied beziehungsweise eine im Haushalt lebende Person noch auf sein Testergebnis wartet, kann bereits eine Weitergabe des Virus – auch ohne Symptome bei der möglicherweise infizierten Person – erfolgen. Daher ist auch in diesen Fällen Achtsamkeit geboten. Vermeiden Sie für fünf Tage enge Kontakte zu anderen Personen. Arbeiten Sie, sofern möglich im Home-Office. Darüber hinaus wird ein Selbstmonitoring (besonderes Achten auf Symptome sowie Messen der Körpertemperatur, tägliche Nutzung von Selbsttests und Bürgertestung) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum fünften Tag empfohlen.

4.2 Corona-Warn-App

Wir möchten die Empfehlung aussprechen die Corona-Warn-App zu nutzen.

Die Corona- Warn-App ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Warn_App.html



DIE CORONA-WARN-APP:

**HILFT INFektions-
KETTEN ZU
UNTERBRECHEN.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Sofern die **Corona-Warn-App** ein „erhöhtes Risiko“ meldet, nutzen Sie bitte die Möglichkeit zur Selbsttestung außerhalb des Arbeitsplatzes.

Erfolgt die Warnmeldung der App während der Arbeitszeit, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung zur Durchführung eines Selbsttestes. Bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses sind unnötige Kontakte zu vermeiden, die Mindestabstände einzuhalten und möglichst ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Das Gleiche gilt, sobald Ihnen bekannt wird, dass **innerhalb der letzten 14 Tage ein Kon-**

takt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person bestanden hat; dies gilt insbesondere, wenn

- mindestens 15 Minuten lang direkter Kontakt (zum Beispiel in einem persönlichen Gespräch),
- Kontakt mit Atemwegssekreten (zum Beispiel bei Niesen oder Husten einer infizierten Person) bestand,
- Sie einer hohen Konzentration an Aerosolen ausgesetzt waren (zum Beispiel beim Feiern, gemeinsamen Singen, Sporttreiben und Besprechungen in Innenräumen, insb. Sitzungssälen) oder
- in einem Flugzeug in der Nähe einer infizierten Person saßen.

4.3 Rückkehr aus einem Hochrisiko-/Virusvariantengebiet

Mitarbeiter/-innen die nach Deutschland aus einem Hochrisiko-/Virusvariantengebiet einreisen sind gehalten vorerst zu Haus zu bleiben. Es gelten die Regelungen der CoronaEinreiseV. Danach haben Sie sich für den Fall, dass Sie sich in den letzten 10 Tagen vor der Rückkehr nach Deutschland in einem Hochrisiko oder Virusvarianten-Gebiet (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html), aufgehalten haben, grundsätzlich in eine 10-tägige Absonderung zu begeben, 4 CoronaEinreiseV

Ausnahmen gelten nach § 4 Abs. 2 S. 2 CoronaEinreiseV insbesondere für genesene, geimpfte oder getestete Personen und nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 CoronaEinreiseV für Grenzpendler oder -gänger.

Vor diesem Hintergrund ist es im Interesse der eigenen Gesundheit und zur Eindämmung der Pandemie wichtig, sich vor Urlaubsantritt und bei Urlaubsrückkehr über die entsprechenden Reise- und Sicherheitshinweise zu informieren und sich ggf. mit der Verwaltung abzustimmen.

Ist die Quarantäneanordnung nach den o.g. Bestimmungen bereits vor Antritt der Reise abzusehen, weil der Staat oder die Region als Risikogebiet ausgewiesen ist, kann in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass die Quarantäne nach Urlaubsrückkehr zu Lasten des Dienstherrn/Arbeitgebers geht. Grundsätzlich muss in einem solchen Fall **Erholungsurlaub** genommen oder Arbeitszeitguthaben verbraucht werden.

5. Nutzung von Gemeinschaftsflächen/-räumen

- **Flure/Gemeinschaftsräume**

Die AHA+L-Regeln sind in Fluren und Gemeinschaftsräumen einzuhalten.

- **Cafeteria**

Die Einhaltung der AHA+L-Regeln ist durch technischen Maßnahmen, zum Beispiel Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden oder das Aufstellung von Absperrbändern an Essensausgabe und an der Kasse, sowie mit organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel Begrenzung der Personenzahl oder Erweiterung der Essensausgabezeiten zur Vermeidung von

Warteschlangen zu gewährleisten. Vor der Nutzung der Cafeteria sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.

- **Pausenräume**

Die Einhaltung der AHA+L-Regeln ist auch in den Pausenräumen zu gewährleisten.

- **Aufzüge**

Es wird empfohlen, Aufzügen wegen der begrenzten Lüftungsmöglichkeiten nur einzeln zu benutzen. Ein entsprechender Hinweis über die Personenanzahl ist am Aufzug anzubringen.

- **Sanitärräume**

Auch in Sanitärräumen sind die AHA+L-Regeln unbedingt einzuhalten. Sanitärräume sind arbeitstäglich mindestens einmal zu reinigen. Eine ausreichende Handhygiene ist von allen Nutzerinnen und Nutzern zu beachten (siehe Punkt 3, persönliche Hygienemaßnahmen).

6. Sitzungsbetrieb

Der Sitzungsbetrieb wird in richterlicher Unabhängigkeit und unter Wahrnehmung der sitzungspolizeilichen Befugnisse gestaltet.

Die AHA+L-Regeln sind auch im Sitzungssaal wichtig. Zur Verringerung der Personenanzahl ist die Zahl des zugelassenen Publikums und die Bestuhlung dem jeweiligen Infektionsgeschehen anzupassen. Bodenmarkierungen und – soweit notwendig – Trennvorrichtungen sind anzubringen. Dies sollte bei der Terminierung berücksichtigt werden. Mit Blick auf die in richterlicher Unabhängigkeit auszuübende Sitzungsgewalt ist bei den Richterinnen und Richtern ein Bewusstsein für den Inhalt und die Notwendigkeit des Hygienekonzeptes zu wecken.

Um die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen zu reduzieren, muss **unbedingt darauf geachtet werden, die Sitzungssäle verstärkt und ausreichend zu lüften.**

Nach den allgemein dazu bestehenden Empfehlungen (vgl. [Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6](#)) sollen Büroräume regelmäßig nach 60 Minuten und Besprechungsräume in zeitlichen Abständen von 20 Minuten gelüftet werden; diese Intervalle sind in der Zeit der Epidemie nach Möglichkeit zu verkürzen (vgl. 4.2.3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel). Das in dieser Spannweite bei Sitzungen angemessene Lüftungsintervall dürfte maßgeblich von der jeweiligen Raumgröße und der Zahl der zeitgleich anwesenden Personen abhängen.

Es wird eine Lüftungsdauer von drei bis zehn Minuten empfohlen, die als Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche des Fensters erfolgt. Ggf. sollte insoweit die Notwendigkeit von regelmäßigen Sitzungsunterbrechungen geprüft bzw. bereits bei der Terminierung berücksichtigt werden. Sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen, kann ergänzend zwischen den Stoßlüftungsphasen eine moderate Dauerlüftung mit Kippstellung der Fenster sinnvoll sein, um durch kontinuierlichen Luftaustausch ein temporär zu starkes Ansteigen der Virenkonzentration durch mögliche Ausscheider zu vermeiden. Das Umweltbundesamt empfiehlt darüber hinaus, nach jedem Niesen, Husten etc. zusätzlich zu lüften.

Zusätzlich sollten die Säle bereits **vor Beginn der Sitzung ausreichend gelüftet** werden.

7. Dienstreisen und Außentermine

Die Zahl der Personen, die durch Dienstreisen oder Besprechungen einem zusätzlichen Infektionsrisiko ausgesetzt sind (zum Beispiel in Regionen mit hohen Infektionszahlen, Wohnheimen und Notunterkünften), ist auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß zu begrenzen. Dabei ist angesichts der epidemischen Lage vor Ort zu prüfen, inwieweit die Dienstreisen oder Besprechungen durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ersetzt oder auch reduziert werden können.

- Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen wird empfohlen, den Mindestabstand einzuhalten. Die Personenzahl in Fahrzeugen ist dementsprechend zu begrenzen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, wird empfohlen mit Ausnahme des Fahrers jedenfalls ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- In den Dienstfahrzeugen wird Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Auch bei externen Besprechungen sind die AHA+L-Regeln einzuhalten.
- Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen und –mitteln, soll das Verhalten so angepasst werden, dass die AHA+L-Regeln zwischen Mitarbeitenden des Gerichts und anderen Personen eingehalten werden können.
- Auf Warte- und Stehflächen (zum Beispiel an Haltestellen, in Eingangsbereichen oder Eingängen mit Personenkontrolle) und bei nicht vermeidbaren Personenansammlungen sind die AHA+L-Regeln einzuhalten.

8. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und vermindert das Infektionsrisiko, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregertauglicher, feinsten Tröpfchen reduziert.

In Räumen von Arbeitsstätten muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

- Es ist verstärkt zu lüften, weil so die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert wird. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich.
- Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die ASR A3.6 empfiehlt einen zeitlichen Abstand zum Lüften beispielsweise von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Diese Frequenz ist in der Zeit der Epidemie möglichst zu erhöhen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungs-

dauer von drei bis zehn Minuten empfohlen.

- Besprechungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (beispielsweise mobile Klimaanlage und Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit einer Einzelbelegung zulässig, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom vielmehr zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

9. Arbeitsmittel und Werkzeuge

Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass Arbeitsmittel nach Möglichkeit nur jeweils von einer Person verwendet werden, zum Beispiel durch Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsmittel, um damit die Gefahr von Schmierinfektionen zu verringern.

Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen. Insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Mitarbeitenden gekommen sind, etwa durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen, sind bei der Reinigung zu berücksichtigen. Solche Oberflächen sind beispielsweise Tischplatten, IT-Geräte und Telefonhörer. Bedienfelder von Arbeitsmitteln, die von unterschiedlichen Beschäftigten genutzt werden müssen, sind regelmäßig zu reinigen. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion wird nicht als notwendig erachtet.

10. Gerichtsfremde Personen

Zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos beim Zutritt gerichtsfremder Personen sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Gerichtsfremden Personen ist die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes zu empfehlen.
- Nutzung von elektronischen Medien zur Kontaktaufnahme, wo dies zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe möglich ist.
- Einsatz von Abtrennungen, wenn die Abstandsregel zwischen Personen nicht eingehalten werden kann (zum Beispiel transparente Abtrennungen bei Publikumsverkehr).
- Begrenzung der Zahl gleichzeitig anwesender gerichtsfremder Personen so, dass die Abstandsregel zwischen Personen (auch zu Mitarbeitenden) eingehalten werden kann.

Soweit es sich nicht nur um Kurzzeitkontakte handelt, sind gerichtsfremde Personen hinsichtlich besonderer Schutzmaßnahmen im Gericht vor Ort in geeigneter Weise zu informieren.

11. Rückkehr zur Arbeit nach einer SARS-CoV-2-Infektion oder COVID-19-

Erkrankung

Personen, die nach einer COVID-19-Erkrankung zurück an den Arbeitsplatz kommen, haben aufgrund eines möglicherweise schweren Krankheitsverlaufs einen besonderen Unterstützungsbedarf zur Bewältigung von arbeitsbedingten physischen und psychischen Belastungen.

Bei einer Arbeitsunfähigkeitsdauer von mehr als sechs Wochen in den letzten 12 Monaten ist der Arbeitgeber zudem verpflichtet, den betroffenen Beschäftigten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement gemäß § 167 Absatz 2 SGB IX anzubieten.

Grundsätzlich müssen Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber im Falle einer Erkrankung keine Diagnosen oder Krankheitssymptome offenbaren. Gegebenenfalls erforderliche Informationen des Arbeitgebers übernimmt das Gesundheitsamt im Rahmen der Quarantäneveranlassung. Erhält die Gerichtsleitung Kenntnis über die Ansteckung einer oder eines Justizangehörigen, gilt es, möglichst die Identität soweit es geht zu schützen. Eine Stigmatisierung von Betroffenen ist vorzubeugen.

12. Umgang mit besonders schutzbedürftigen Mitarbeiter/-innen

Das Vorgehen bei besonders schutzbedürftigen Personen erfolgt auf folgender Grundlage:

Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, dabei Berücksichtigung spezieller Gefahren für besonders schutzbedürftige Mitarbeitergruppen (in Anlehnung an die Hinweise des RKI) und dem Einleiten angemessener Maßnahmen.

Das RKI stuft Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben folgendermaßen ein:

- *Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.*
- *Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas und Rauchen scheinen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.*
- *Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.*
- *Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.*

Die verschiedenen vorgenannten Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich.

Es erfolgt im Bedarfsfall eine individuelle und passgenaue Umsetzung des „TOP-Prinzips“. Dabei wird vorrangig Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention angeboten (z.B. Einrichtung von Homeoffice, Vermeidung von Tätigkeitsbereichen mit Publikumsverkehr, Sicherstellung ausreichender Pausen bei Frischluft).

- Die vorbereiteten individuellen Maßnahmen werden abgerufen, wenn die auslösenden individuellen Gefährdungsmerkmale bekannt werden, zum Beispiel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes. In unklaren Fällen wird eine Konsultation mit einem Amtsarzt/einer Amtsärztin angeboten.
- Sind individuelle Schutzmaßnahmen erforderlich, teilt die Ärztin bzw. der Arzt dies dem Arbeitgeber mit, ohne dass Diagnosen oder Befunde erwähnt werden. Entspricht die Empfehlung einem Tätigkeitswechsel, bedarf diese Mitteilung der Einwilligung durch die/den Mitarbeiter/-in.